

**Verhandlungsauftrag für den Abschluss einer örtlichen Tarifvereinbarung der  
Landeshauptstadt München für langjährige Tarifbeschäftigte in Schwerarbeitsbereichen  
mit Leistungsminderung - Weg zu einer sog. Münchner Regelung**

**Neue Maßgabe durch den Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern:  
Erweiterter Handlungsspielraum zur tariflichen Lohnstandssicherung**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01226**

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 23.09.2020 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referentender Referenten**

**1. Ausgangslage**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 24.07.2019 (VPA-Beschluss vom 17.07.2019) wurde die Verwaltung beauftragt, nach Zustimmung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern e.V. (KAV Bayern) mit dem Tarifpartner ver.di auf örtlicher Ebene zu verhandeln. Ziel sollte eine örtliche Tarifvereinbarung zur Sicherung des Entgelts (inkl. Zulagen/Zuschläge) für langjährige Tarifbeschäftigte mit Leistungsminderung in Schwerarbeitsbereichen sein.

**2. Bisherige Problematik – Grund für die örtliche Tarifvereinbarung**

Diese örtliche Tarifvereinbarung sollte den Weg eröffnen, langjährig Beschäftigte in Schwerarbeitsberufen, die aufgrund dauerhafter erheblicher körperlicher Einschränkungen weder auf ihrem bisherigen Arbeitsplatz noch auf einem gleichwertigen anderen Arbeitsplatz eingesetzt werden können, das bisherige Entgeltniveau weitgehend zu sichern.

Bei einem Wechsel auf eine andere niedriger bewertete Stelle verlieren diese Beschäftigten oftmals zwischen 300,- € und 800,- € brutto monatlich, wenn die neue Tätigkeit mit einem geringeren Entgelt aus einer niedrigeren Entgeltgruppe verbunden ist und/oder tätigkeitsbezogene Zulagen/Zuschläge (z.B. Erschwerniszuschläge) wegfallen.

Besonders bei langer Betriebszugehörigkeit in Schwerarbeitsbereichen kann bei Eintritt entsprechender körperlich bedingter Leistungsminderung regelmäßig von einem Zusammenhang mit den langjährigen Belastungen durch die ausgeübte schwere körperliche Arbeit ausgegangen werden.

Die bestehenden tarifvertraglichen Regelungen zur Lohnstandssicherung (§16a TVÜ-VKA i.V.m. § 28ff BMT-GII/§ 56 BAT) waren in der Praxis bisher kaum erfolgreich anwendbar.

Die bisherige Auslegung der tariflichen Vorschriften durch den KAV Bayern, an die die Landeshauptstadt München gebunden ist, forderte eine vollumfängliche Einzelfallkausalität zwischen der dienstlichen Tätigkeit und der eingetretenen Leistungsminderung. Eine solche ist in der amtsärztlichen Praxis medizinisch nur sehr schwer festzustellen. Es gab daher nur wenige Einzelfälle, bei denen eine Lohnstandssicherung tatsächlich zuerkannt werden konnte.

In der Vergangenheit war daher mehrmals versucht worden, diese vom KAV Bayern geforderte Kausalität neu zu deuten oder andere Wege zu finden, um die tarifliche Regelung zur Lohnstandssicherung in der Praxis zur Anwendung zu bringen. Der KAV Bayern hatte daraufhin eine „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ als ausreichend für das Vorliegen eines Kausalzusammenhangs zwischen der eingetretenen Leistungsminderung und der langjährigen Beanspruchung durch schwere körperliche Arbeit für noch vertretbar gehalten.

Aber auch diese erweiterte Auslegung wurde von medizinischer Seite als in der Praxis schwer begründbar angesehen und führte zu keiner leichteren Anwendbarkeit der bestehenden Tarifvorschriften.

Das Personal- und Organisationsreferat sah deshalb nur die Möglichkeit, mit einer örtlichen Tarifvereinbarung einen „Münchner Weg“ zur Lohnstandssicherung neu zu entwickeln und für entsprechende Zahlungen eine ausreichende rechtliche Grundlage zu schaffen. Hierzu gab der Stadtrat in der Sitzung am 17.07.2019 (VPA) bzw. 24.07.2019 (VV) dem Personal- und Organisationsreferat das entsprechende Verhandlungsmandat.

### **3. Neuer Sachverhalt – neue Haltung des KAV Bayern**

Während der Vorbereitungen zur Aufnahme der Tarifverhandlungen haben sich auf Bundesebene die tarifpolitischen Rahmenbedingungen zu dieser Thematik entscheidend geändert:

Entgegen bisheriger Einschätzungen haben die Bundestarifpartner (ver.di und VKA) am 06.12.2019 das Thema „Umgang mit Leistungsminderung“ selbst aufgegriffen und damit eigenständigen bezirklichen bzw. örtlichen Lösungen die Grundlage entzogen. Zwar war bekannt, dass seit der Tarifrunde 2018 auf Bundesebene eine Verhandlungszusage zu den bestehenden Regelungen für leistungsgeminderte Beschäftigte vereinbart war. Es bestand jedoch verbandsintern die übereinstimmende Einschätzung, dass die Thematik keinen Vorrang vor anderen Tarifthemen habe und eine bundesweite Behandlung des Themas auf absehbare Zeit nicht zu erwarten sei.

Kurz nachdem auf Bundesebene für den 06.12.2019 ein Termin zum Verhandlungsauftritt vereinbart worden war, wurde dieser allerdings wieder abgesagt, da ver.di das Thema in einem größeren Kontext im Rahmen eines gewünschten Tarifvertrags zur Digitalisierung regeln möchte.

Aufgrund dieser Entwicklungen hat das Personal- und Organisationsreferat umgehend mit dem KAV Bayern Kontakt aufgenommen. Seit den Geschehnissen auf Bundesebene vertritt der KAV Bayern jetzt eine neue Haltung: Anders als im April 2019 durch den damaligen Geschäftsführer in Aussicht gestellt, würde der KAV Bayern einer örtlichen Tarifvereinbarung nicht mehr zustimmen.

Für den Abschluss einer örtlichen Tarifvereinbarung wäre aber eine Zustimmung des KAV zwingend erforderlich.

#### **4. Neuer Lösungsweg – Erweiterter Handlungsspielraum bei der Anwendung der tariflichen Lohnstandssicherung (mit Einverständnis des KAV Bayern)**

Aufgrund der fundierten Darstellung der demografischen und arbeitspolitischen Folgen in den Schwerarbeitsbereichen durch das Personal- und Organisationsreferat sowie mit den von städtischer Seite für die örtliche Tarifvereinbarung erarbeiteten Grundlagen konnte in Gesprächen mit dem KAV Bayern Folgendes erreicht werden:

Der KAV Bayern nimmt Abstand von seiner bisherigen restriktiven Auslegung der Regelung zur Lohnstandssicherung in § 28 Abs. 2 BMT-G. Künftig genügen für die Feststellung der Kausalität bei der Lohnstandssicherung die für unsere anvisierte örtliche Tarifregelung erarbeiteten Voraussetzungen. Ausreichend ist nun die Zuordnung zu und Arbeit in einem Schwerarbeitsbereich als Nachweis für ein arbeitswissenschaftlich anerkanntes wesentlich erhöhtes Gesundheitsrisiko – vor allem für das Muskel-Skelett-System – und die Feststellung einer hierzu passenden typischen Erkrankung als Hintergrund der individuellen Leistungsminderung. Damit besteht eine hinreichende Grundlage, um den tariflich geforderten Kausalzusammenhang festzustellen. Auf eine weiterreichende ärztliche Feststellung kann dadurch verzichtet werden.

Nun kann zwar eine örtliche Tarifvereinbarung nicht verhandelt und zur Anwendung gebracht werden, durch die neue Haltung des KAV Bayern kann in der Praxis jedoch dasselbe Ziel schneller und besser erreicht werden. Denn mit der eigenen Münchner Regelung hätte die LH München regelmäßig unterhalb des finanziellen Rahmens der Lohnstandssicherung bleiben müssen. Für eine weitreichendere Absicherung hätte der KAV Bayern seine Zustimmung absehbar nicht erteilt.

Zum anderen hätten die Verhandlungen und die Umsetzung einer neuen örtlichen tarifvertraglichen Regelung viel mehr Zeit in Anspruch genommen. Der neue Lösungsweg ermöglicht nun eine schnellere Umsetzung, das Gehalt für langjährige Mitarbeiter\*innen in Schwerarbeitsberufen bei einem gesundheitsbedingten Stellenwechsel zu sichern. Durch die Anwendbarkeit der tariflichen Lohnstandssicherung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen zudem das bisherige Entgeltniveau abschlagsfrei und dauerhaft weiterbezahlt werden. Bei einer eigenen Münchner Tarifregelung hätten die finanziellen Leistungen geringer ausfallen müssen. Die Anwendung der bestehenden tariflichen Regelung, zu der bereits einschlägige Rechtsprechung ergangen ist, gibt zudem Rechtssicherheit sowohl für die Betroffenen als auch für die Verwaltung.

## 5. Resümee

Mit diesem erweiterten Handlungsspielraum ist es der Stadt München besser möglich, auf die Schwierigkeiten beim Personaleinsatz in den Schwerarbeitsbereichen, insbesondere im Einsammeldienst des Abfallwirtschaftsbetriebs München, im Kanalbetrieb der Münchner Stadtentwässerung, im Straßenbau des Baureferates einzugehen und Lösungen zu generieren.

Da diese Regelung nur zur Anwendung kommt, wenn tatsächlich eine geeignete andere Stelle innerhalb der Stadtverwaltung zur Verfügung steht, bleibt auch die finanzielle Belastung des Personalhaushalts überschaubar. Die Folgekosten können allerdings aufgrund der individuellen Fallkonstellationen nicht beziffert werden.

Die Fälle dürfen keineswegs nur als Kostenfaktor gesehen werden. Mit dieser erweiterten Möglichkeit kann das Erfahrungswissen von den langjährigen Dienstkräften bei der Stadt gehalten und wesentlich rascher wieder an anderer Stelle zum Einsatz kommen. Damit werden auch krankheitsbedingte Kosten durch langwierige und mühsame Klärungsschleifen, die der Arbeitgeberin Landeshauptstadt München zur Last fallen, minimiert.

In Summe kann festgehalten werden, dass die Lohnstandssicherung für langjährige Beschäftigte aufgrund der differenzierten Anspruchsvoraussetzungen eine allseits faire und ausgewogene Regelung darstellt.

## 6. Nächste Schritte

In Folge dieses Ergebnisses ist davon Abstand zu nehmen, die Stadtratsentscheidung vom 24.07.2019 weiter umzusetzen. Das Personal- und Organisationsreferat beantragt deshalb von den Aufträgen entbunden zu werden. Das sind im Einzelnen die Ziffern 2 bis 4 aus der Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 15440:

- „2. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, nach entsprechender Zustimmung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern mit dem Tarifpartner ver.di Verhandlungen zum Abschluss der unter Ziff. 1 skizzierten örtlichen Tarifvereinbarung aufzunehmen.*
- 3. Nach Abschluss der örtlichen Tarifverhandlungen wird dem Stadtrat das Regelwerk zur Zustimmung vorgelegt werden.*
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, die dann konkret erforderlichen Mittel ggf. im Nachtragshaushalt und zum Haushalt anzumelden.“*

Das Personal- und Organisationsreferat wird, nach entsprechender Zustimmung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern, die tarifliche Lohnstandssicherung gemäß §§ 16a TVÜ-VKA i.V.m. §§ 28ff BMT-G II/§ 56 BAT in erweiterter Form anwenden.

## 7. Beteiligung

Diese Beschlussvorlage wurde dem Gesamtpersonalrat, der Gesamtvertretung der Schwerbehinderten und der Gleichstellungsstelle für Frauen zur Kenntnis zugeleitet.

Dem Korreferenten des Personal- und Organisationsreferates, Herrn Stadtrat Progl, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat Herrn Stadtrat Jagel ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

1. Die Aufträge aus den Ziffern 2 bis 4 der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15440 vom 24.07.2019 an das Personal- und Organisationsreferat werden aufgehoben.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober- / Bürgermeister / in  
Ehrenamtliche / -r Stadtrat / rätin

Dr. Dietrich  
Berufsmäßiger Stadtrat

## IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V-Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
An das Personal- und Organisationsreferat, GL 1

zur Kenntnis.

## V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 5.2

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An den Gesamtpersonalrat  
An die Gesamtvertretung der Schwerbehinderten  
An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat – GL 1, GL 2, FAS, Bäd, PSB  
An das Personal- und Organisationsreferat – P 1, P 2, P 3, P 4, P 5, P 6

An das Baureferat  
An das Direktorium  
An das Kommunalreferat  
An das Kreisverwaltungsreferat  
An das Kulturreferat  
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft  
An das Referat für Bildung und Sport-Sportamt, RBS-SPA-V  
An das Referat für Gesundheit und Umwelt  
An das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik  
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
An das Sozialreferat  
An die Stadtkämmerei  
An die Münchner Stadtentwässerung  
An den Abfallwirtschaftsbetrieb München  
An die Markthallen München  
An die Münchner Kammerspiele  
An die Münchner Philharmoniker  
An die Stadtgüter München  
An das Jobcenter München  
An IT@M

zur Kenntnis.

Am